

GEMEINDE JESTETTEN
Landkreis Waldshut

S A T Z U N G

ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ERSTATTUNG VON GUTACHTEN DURCH DEN GUTACHTERAUSSCHUSS

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. Juni 1977 (Ges Bl. S. 173) und der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 25. April 1978 (Ges. Bl. S. 224) hat der Gemeinderat am 6. Dezember 1979 folgende

Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß Gebühren.

(2) Für die Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte nach § 143 b Abs. 5 BBauG sowie für die Gewährung von Einsicht in die Kaufpreissammlungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschußverordnung werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde erhoben.

§ 2

Gebührenschildner, Haftung

(1) Gebührenschildner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte erhoben.

(2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebiets durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagertypischen Grundstücks.

(3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.

(4) Wird in einem Gutachten über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks gemäß § 142 Abs. 3 BBauG neben dem Gesamtwert des Grundstücks der Wert von Grund und Boden mit dem Wert angegeben, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird für die zusätzliche Angabe dieses Wertes keine Gebühr erhoben.

(5) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten und der Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.

(6) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten, ohne daß sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zugrundegelegt.

§ 4

Gebührenhöhe

geändert

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100.000 DM	3 ‰, mindestens 150 DM
bis 500.000 DM	300 DM, zuzüglich 2 ‰ aus dem Betrag über 100.000 DM
bis 1 Mill. DM	1.100 DM, zuzüglich 1 ‰ aus dem Betrag über 500.000 DM
bis 10 Mill. DM	1.600 DM, zuzüglich 0,5 ‰ aus dem Betrag über 1 Mill. DM
über 10 Mill. DM	6.100 DM, zuzüglich 0,1 ‰ aus dem Betrag über 10 Mill. DM

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 75 DM.

(3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 Gutachterausschußverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v. H.

§ 5

Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuß einen Beschluß über den Wert des Gegenstandes gefaßt hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 30 bis 1.000 DM erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluß zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Jestetten, den 6. Dezember 1979

Für den Gemeinderat



Brohammer
(Brohammer)
Bürgermeister

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.1974 am 17. Dezember 1979 im gemeindeeigenen Amtsblatt Nr. 25 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekanntgemacht. Die Berichtigung der Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt vom 14.1.1980 Nr. 1.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 17. Dezember 1979 erfolgt.

Jestetten, den 16. Januar 1980



[Handwritten signature]
(Brohammer)
Bürgermeister